

Duldung für die Ausbildung nach negativem Ausgang des Asylverfahrens?					
	„gute Bleibeperspektive“	Mittlere Bleibeperspektive	„sichere Herkunftsländer“, Einreise <i>vor</i> dem 1. September 2015	„sichere Herkunftsländer“, Einreise <i>ab</i> dem 1. September 2015	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
Wer ist das nochmal?	Syrien, Eritrea, Irak, Iran	Alle anderen	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Diese Zuordnung gilt für 2015. Die Beschränkung der „guten Bleibeperspektive“ auf die Herkunftsstaaten Syrien, Eritrea, Irak, Iran ergibt sich nicht aus dem Gesetz, sondern nur durch die Verwaltungspraxis.
Anspruch auf Erteilung einer Duldung für die Ausbildung?	<b>Anspruch</b>	<b>Anspruch</b>	<b>Anspruch</b>	<b>Anspruch,</b> wenn die Einreise ab 1.9.2015 erfolgte, (noch) kein Asylantrag gestellt wurde <b>oder</b> dieser noch nicht entschieden ist <b>und</b> zurückgenommen wird.  <b>Kein Anspruch,</b> wenn die Einreise ab 1.9.2015 erfolgte <b>und</b> ein Asylantrag gestellt wurde <b>und</b> dieser abgelehnt wurde.	§ 60a Abs. 2 Satz 4ff AufenthG-E <b>Ab Inkrafttreten des „Integrationsgesetzes“</b>  → Es handelt sich um eine <b>Anspruchsduldung</b> , die erteilt werden <b>muss</b> , wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. → Für eine schulische oder berufliche <b>qualifizierte</b> (d. h. mind. zweijährige) Ausbildung. Geltungsdauer für die gesamte Ausbildungszeit. → Es gibt keine Altersgrenze mehr. → Nach Abschluss der Ausbildung und einer Arbeitsstelle in einem der Ausbildung entsprechenden Job besteht anschließend Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG  <b>Anmerkung:</b> Menschen aus den so genannten „Sicheren Herkunftstaaten“ sind nicht mehr ausgeschlossen! Nur, wenn sie einem Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG unterliegen, besteht <b>kein Anspruch</b> auf die Duldung. Dies ist nur dann der Fall, wenn sie nach dem 31. August 2015 eingereist sein sollten <b>und</b> ihr Asylantrag bereits abgelehnt wurde.

**Stand: 25. Juni 2016**

**Autor:**

**GGUA Flüchtlingshilfe e. V.**

**Claudius Voigt**

**Südstr. 46, 48153 Münster.**

[www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net)

[voigt@ggua.de](mailto:voigt@ggua.de)

**Fon: 0251-1448626**

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.



In Kooperation mit:

